

# 1. Kapitel Einleitung

## I. Allgemein

**Literatur:** *Duden* (Hrsg), Deutsches Universalwörterbuch<sup>9</sup> (2019); *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze<sup>3</sup> (2017); *Kindermann*, Gesetzessprache und Akzeptanz der Norm, in *Öhlinger* (Hrsg), Recht und Sprache (1986); *Lerch*, Gesetze als Gemeingut aller – Der Traum vom verständlichen Gesetz in *Lerch* (Hrsg), Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht (2004); *Mollnau*, Wechselbezüge zwischen Regelungsstruktur, sprachlicher Gestalt und Kommunikationsfähigkeit des Rechts, in *Öhlinger* (Hrsg), Recht und Sprache (1986); *Öhlinger*, Sprache und Recht – eine Problemskizze, in *Öhlinger* (Hrsg), Recht und Sprache (1986); *Österreichischer Verfassungsgerichtshof* (Hrsg), Bericht des Verfassungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahr 2004; *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht<sup>2</sup> (2008); *Pfeiffer/Strouhal/Wodak*, Recht auf Sprache – Verstehen und Verständlichkeit von Gesetzen (1987); *Schönherr*, Sprache und Recht (1985); *Schwintowski*, Sprachwissenschaftliche Kriterien für das Transparenzgebot – Die Bedeutung interdisziplinären Arbeitens von Rechts- und Sprachwissenschaft, in *Lerch* (Hrsg), Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht (2004); *Strouhal*, Rechtssprache und Bürokratismus, in *Öhlinger* (Hrsg), Recht und Sprache (1986); *Unkart*, Normadressat und Norminhalt als Kriterium der Legistik, in *Öhlinger* (Hrsg), Recht und Sprache (1986); *Walter*, Kleine Stilkunde für Juristen<sup>2</sup> (2009); *Wassermann*, Die moderne Gesetzessprache als Ausdruck politischer Kultur, in *Öhlinger* (Hrsg), Recht und Sprache (1986); *Wodak*, Bürgernahe Gesetze – soziolinguistische Bemerkungen zur Verständlichkeit von Gesetzestexten, in *Öhlinger* (Hrsg), Recht und Sprache (1986).

*„Denn das, Phaidros, ist offenbar das Ärgerliche bei der Schrift und macht sie in der Tat vergleichbar der Malerei: Auch die Erzeugnisse der Malerei stehen da, als wären sie lebendig; fragst du sie aber etwas, so schweigen sie in Majestät. Und genauso ist es mit geschriebenen Texten: Du könntest meinen, sie sprechen, als hätten sie Verstand; fragst du aber nach etwas von dem, was sie sagen, weil du es verstehen willst, so erzählt der Text immer nur ein und dasselbe [...] Und wird er misshandelt und zu Unrecht kritisiert, braucht er immer Hilfe seines Vaters. Denn er selbst kann sich weder wehren noch helfen.“<sup>1</sup>*

---

1 Platon, Phaidros, Kapitel 60.

Egal, ob Sie als Legist Gesetze, als Richter Urteile oder als Anwalt Verträge verfassen – wer juristisch arbeitet, muss vor allem eines: **schreiben**.

Aber „Schreiben“ und „Verstanden werden“ sind nicht dasselbe. Schreiben bedeutet, Buchstaben zusammzusetzen, bis sie Wörter ergeben. Wörter zu Worten<sup>2</sup> und Worte zu Sätzen machen. Das ist eine Sache.

Eine ganz andere Sache ist, ob der Leser das Geschriebene versteht. Und zwar so, wie es der Verfasser meint. Texte verstehen bedeutet, dass

- a) die **Gedanken** des Schreibers
- b) mittels **Textes**
- c) im Kopf des Lesers **ankommen**.

Gelingt das, hat der Autor sein Ziel erreicht und der Text seinen Zweck erfüllt. Leider gelingt es nur wenigen, ihre Gedanken so zu verschriftlichen. Wer Rechtstexte liest, kann davon ein Lied singen. Manchmal hat man den Eindruck, es gehöre zum „guten Juristenton“, Texte möglichst lang, verschachtelt und unverständlich zu gestalten. So als wären komplizierte Sätze Ausdruck besonderer geistiger Fähigkeit.

Aus meiner fast zwanzigjährigen Berufserfahrung weiß ich, dass viele Kollegen Mühe haben, sich schriftlich verständlich auszudrücken. Das trifft auf junge Jus-Absolventen ebenso zu wie auf erfahrene Anwälte oder Richter. Gesetzestexte, Schriftsätze und Gerichtsentscheide versteht man oft – auch nach mehrmaligem Lesen – nicht.

Beispiel gefällig? Bitte schön.

„Abweichend von Satz 1 ist der Wert des begünstigungsfähigen Vermögens vollständig nicht begünstigt, wenn das Verwaltungsvermögen nach Absatz 4 vor der Anwendung des Absatzes 3 Satz 1, soweit das Verwaltungsvermögen nicht ausschließlich und dauerhaft der Erfüllung von Schulden aus durch Treuhandverhältnisse abgesicherten Altersversorgungsverpflichtungen dient und dem Zugriff aller übrigen nicht aus diesen Altersversorgungsverpflichtungen unmittelbar berechtigten Gläubiger entzogen ist, sowie der Schuldenverrechnung und des Freibetrags nach Absatz 4 Nummer 5 sowie der Absätze 6 und 7 mindestens 90 Prozent des gemeinen Werts des begünstigungsfähigen Vermögens beträgt.“<sup>3</sup>

---

2 Zum Unterschied zwischen „Wörtern“ und „Worten“ vgl 126.

3 § 13b Abs 2 zweiter Satz des deutschen Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2016 (BGBl I 2464).

Alles klar? Nein? Keine Sorge. Ohne Erklärung versteht diesen Satz<sup>4</sup> kein Mensch (außer sein Autor).

Man fragt sich: Warum fällt es uns so schwer, verständlich zu schreiben? Die Antwort ist einfach: Die meisten von uns haben es nie gelernt.

In der Mittelschule sollten wir unsere Erlebnisse mit möglichst vielen Eigenschaftswörtern ausdrücken. Seither kranken viele unserer Texte am „Morbus adjectivus“. Im Studium haben wir die Juristensprache erlernt. Die mag vieles sein – aber klar, einfach und leicht verständlich ist sie nicht.

Niemand hat uns je beigebracht, wie man Rechtstexte verständlich formuliert. Dazu gibt es kaum einschlägige Literatur. Die wenigen Werke, die man dazu findet, sind entweder veraltet<sup>5</sup> oder mit Empfehlungen überladen<sup>6</sup>. Zudem handeln sie bloß von Stilregeln. Wie man einen Rechtstext konzipiert und strukturiert – noch bevor ein Buchstabe davon geschrieben ist –, wird darin nicht erklärt.

Dieses Buch will diese Lücke schließen. Es versteht sich als Ihr persönlicher Werkzeugkasten zur Textverbesserung. Mithilfe der vorgestellten Textwerkzeuge sollen Sie lernen, wie man Rechtstexte aufsetzt und sprachlich verständlich gestaltet.

Zugleich möchte das Buch Ihre Sensibilität für die Sprache schärfen und Ihr Auge schulen, Texte wacher zu lesen. Denn es macht einen Unterschied, ob Sie um etwas „gebeten“, „ersucht“ oder „aufgefordert“ werden.

Auch begegnen einem bei der Lektüre Eigenschaftswörter in Steigerungsform, die – streng genommen – nicht zu steigern sind. Was schon rund ist, kann nicht runder werden. Und wie soll ein bereits volles Gefäß noch voller werden?

Die Umständlichkeit der Rechtssprache liegt – unter anderem – am **Beam-tendeutsch**. Damit meint man die altbackene Sprache, die Behörden (leider auch heute noch) verwenden und die sich vor allem durch schwülstige

---

4 Es ist nur ein Satz mit 77 Worten (!).

5 *Schönherr*, Sprache und Recht, stammt aus dem Jahre 1985.

6 *Walter*, Kleine Stilkunde für Juristen<sup>2</sup> unterscheidet auf mehr als 190 Seiten zwischen Stilregeln, Stilmitteln, Stilfragen und Stilsünden. Als Leser verliert man dabei den Überblick, was geboten, verboten und empfohlen ist.

Ausdrücke und umständliche Satzkonstruktionen auszeichnet.<sup>7</sup> Noch immer stößt man auf Formulierungen wie:

„[...] bezugnehmend auf betreffszeitige streitverfangene Angelegenheit erlauben wir uns hiermit, Ihnen in der diesem Schreiben beigefügten Anlage den Vertrag vom [...] zu übermitteln [...]“

So redet kein Mensch. In einem Schreiben mit einem Betreff nimmt man per se auf die betreffende Sache Bezug. Im obigen Satz ist das Wort „bezugnehmend“ daher ebenso überflüssig wie das Wort „betreffszeitige“. Auch wird der Adressat wissen, dass die Angelegenheit streitverfangen ist. Mit der Floskel „streitverfangene Angelegenheit“ teilt der Autor dem Empfänger Offenkundiges mit. Diese Wendung kann man daher weglassen. Streicht man all diese Satzteile, dann sieht der ursprüngliche Satz so aus:

„[...] ~~bezugnehmend auf betreffszeitige streitverfangene Angelegenheit~~ erlauben wir uns hiermit, Ihnen in der diesem Schreiben beigefügten Anlage den Vertrag vom [...] zu übermitteln [...]“

Im Grunde will der Autor dem Adressaten mitteilen, dass er ihm in dieser Sache einen Vertrag zustellt. Das ist alles. Man könnte also auch schreiben:

„Bitte finden Sie beigeschlossen den Vertrag vom [...]“

Die Botschaft ist dieselbe; allerdings kürzer, klarer und verständlicher. Für dieselbe Aussage benötigte man im ersten Satz 22 Worte, 51 Silben und 152 Zeichen; im überarbeiteten bloß acht Worte, 13 Silben und 44 Zeichen.<sup>8</sup> Welcher Satz liest sich leichter? Welchen verstehen Sie besser?

---

<sup>7</sup> Vgl. *Duden* (Hrsg.), Deutsches Universalwörterbuch<sup>9</sup> 270, wo „Beamtendeutsch“ als „unlebendige, unanschauliche, oft langatmige und verschachtelt konstruierte trockene Ausdrucksweise [in behördlichen Bestimmungen u.Ä.]“ umschrieben wird. Zum Ursprung und den Hintergründen dieser eigenen, streng kodifizierten Sprache vgl. etwa *Pfeiffer/Strouhal/Wodak*, *Recht auf Sprache – Verstehen und Verständlichkeit von Gesetzen* 5 f.

<sup>8</sup> Über juristischen Schwulst und unnötige Satzverästelungen wussten sich auch höchste Amtsträger zu beschweren: „Der König von Preußen beschwerte sich in einer Unterredung [...], daß man ihm ganze Bogen im Kanzleystyl bringe, wovon er kein Wort verstehe. Ob der König zwar die deutsche Sprache recht gut versteht, so kann ihm dennoch die seltsame Sprache der deutschen Kanzleyen [...] eben so unverständlich seyn, als mir eine Abhandlung über den Bergbau. Wer, wie dieser König von Jugend an, nur die Werke der besten Köpfe gelesen hat [...], dem muß der Kopf bey einer Periode schwindeln, die einen Gedanken, der sich deutlich mit zehn Worten sagen ließ, in hundert ausdehnt“; vgl. *Pfeiffer/Strouhal/Wodak*, *Recht auf Sprache – Verstehen und Verständlichkeit von Gesetzen* 6.

Beamtendeutsch leidet am Nominalstil. Böse Zungen bezeichnen ihn auch als „Substantivitis“. Gemeint ist der übertriebene Einsatz hauptwörtlich gebrauchter Verben und Adjektive. Außerdem setzen Juristen häufig Partizipialkonstruktionen ein, die den Lesefluss stören. Sehen Sie selbst:

„Die Zurückführung der in die Fragen aufgenommenen gesetzlichen Merkmale auf den ihnen zugrunde liegenden Sachverhalt ist vielmehr Sache der [...] abzuhaltenden Besprechung [...]“<sup>9</sup>

Ganz ehrlich: Konnten Sie diesen Satz in einem Zug durchlesen und verstehen? Oder mussten Sie beim Lesen absetzen, zurück zum Start gehen und nochmals anfangen? Die meisten haben Mühe, den Beispieltext auf Anhieb zu begreifen. Das verwundert nicht. Im ersten Satz wird ein einziges, noch dazu besonders schwaches, Verb („ist“) unter der Last von 20 anderen Worten erdrückt. Der Text klingt deshalb schwerfällig. Bildhaft gesprochen ist es so, als wolle man mit dreieckigen Reifen Fahrrad fahren.

Wer Partizipialgruppen einsetzt und unter dem Einfluss von „Substantivitis“ schreibt, hat die besten Chancen, seinen Text mit Unverständlichkeit zu versiegeln und am Leser vorbeizuschreiben.

Doch gerade Rechtstexte sollten klar, einfach und leicht verständlich sein; allen voran Gesetze. Die Forderung nach verständlichen Gesetzen besteht schon, seit es Gesetze gibt.

Bereits die Stoiker verlangten kurze Gesetze, damit man sie leichter begreifen könne.<sup>10</sup> Auch im 17. Jahrhundert wollte man „[...] das Recht in einer Sprache niederschreiben, die knapp, klar und vaterländisch ist. Diese Sprache nämlich ist dann endlich für diejenigen verständlich, die nach diesem Recht leben sollen [...]“<sup>11</sup>

<sup>9</sup> öOGH 16.4.1986, 9 Os 24/86.

<sup>10</sup> Vgl dazu *Lerch*, Gesetze als Gemeingut aller – Der Traum vom verständlichen Gesetz, in *Lerch* (Hrsg), Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht 225. Ebenso kritisierte *Tacitus* die Breite und Fülle an Gesetzen: „Corruptissima res publica, plurimae leges“ [„Im korruptesten Staat gibt es die meisten Gesetze“] vgl auch *Kindermann*, Gesetzessprache und Akzeptanz der Norm, in *Öhlinger* (Hrsg), Recht und Sprache 58; weiter *Wodak*, Bürgernahe Gesetze – soziolinguistische Bemerkungen zur Verständlichkeit von Gesetztestexten, in *Öhlinger* (Hrsg), Recht und Sprache 115; *Unkart*, Normadressat und Norminhalt als Kriterium der Legistik, in *Öhlinger* (Hrsg), Recht und Sprache 177 ff.

<sup>11</sup> Vgl *Schwintowski*, Sprachwissenschaftliche Kriterien für das Transparenzgebot – Die Bedeutung interdisziplinären Arbeitens von Rechts- und Sprachwissenschaft, in *Lerch* (Hrsg), Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht 376 mwN.

Und unter Kaiserin Maria Theresia hat man die Verständlichkeit von behördlichen Anordnungen am „buta ember“ gemessen; also einem einfachen Mann mit durchschnittlicher Intelligenz. Zu diesem Zwecke las man einem solchen amtliche Verfügungen vor. Konnte der „buta ember“ sie nicht frei wiedergeben, musste eine Kommission die behördlichen Anordnungen neu fassen.<sup>12</sup>

Auch Friedrich der Große forderte „bürgerne“ Gesetze. In einer Kabinettsorder zur Ausarbeitung des Allgemeinen Landrechts bemerkte er: „Was die Gesetze [...] betrifft, so finde ich es unschicklich, dass solche grösstenteils in einer Sprache geschrieben sind, welche diejenigen nicht verstehen, denen sie doch zur Richtschnur dienen sollen. Ihr müsst also vorzüglich dahin sehen, dass alle Gesetze für unsere Staaten und Unterthanen in ihrer eigenen Sprache abgefaßt werden.“<sup>13</sup>

Der Ruf nach klaren, einfachen und verständlichen Gesetzen hat an Aktualität nichts eingebüßt. Positives Recht *hat* verständlich zu sein.<sup>14</sup> Das leitet der österreichische Verfassungsgerichtshof aus dem Legalitätsprinzip ab. Demnach muss der Gesetzgeber:

„[...] der breiten Öffentlichkeit den Inhalt seines Gesetzesbeschlusses in klarer und erschöpfender Weise zur Kenntnis bringen, da anderenfalls der Normunterworfenen nicht die Möglichkeit hat, sich der Norm gemäß zu verhalten. Diesem Erfordernis entspricht weder eine Vorschrift, zu deren Sinnermittlung subtile verfassungsrechtliche Kenntnisse, qualifizierte juristische Befähigung und Erfahrung sowie geradezu archivarischer Fleiß vonnöten sind, noch eine solche, zu deren Verständnis außerordentliche methodische Fähigkeiten und eine gewisse Lust zum Lösen von Denksport-Aufgaben erforderlich sind [...]“<sup>15</sup>

---

12 Wassermann, Die moderne Gesetzessprache als Ausdruck politischer Kultur, in Öhlinger (Hrsg), Recht und Sprache 50; Strouhal, Rechtssprache und Bürokratismus, in Öhlinger (Hrsg), Recht und Sprache 130; Pfeiffer/Strouhal/Wodak, Recht auf Sprache – Verstehen und Verständlichkeit von Gesetzen 5 ff.

13 Vgl Lerch, Gesetze als Gemeingut aller – Der Traum vom verständlichen Gesetz in Lerch (Hrsg), Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht 227; Pfeiffer/Strouhal/Wodak, Recht auf Sprache – Verstehen und Verständlichkeit von Gesetzen 7.

14 Vgl dazu auch Art 4 Abs 7 der niederösterreichischen Landesverfassung: „Der Zugang der Bürger zum Recht ist zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten. Im Hinblick darauf kommt einer Beschränkung von Rechtsvorschriften auf das unbedingt erforderliche Ausmaß, der Verständlichkeit der Gesetzes- und Behördensprache und der Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung besondere Bedeutung zu.“

15 öVfGH 16.3.1994, G 135/1993.

Kurzum: Ohne Verständlichkeit keine Verbindlichkeit.<sup>16</sup> Mit dem zitierten „Denksport-Erkenntnis“ nimmt der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) den Gesetzgeber in die Pflicht, Gesetze und deren Verständlichkeit an der breiten – rechtsunkundigen – Öffentlichkeit auszurichten. **Gesetzestexte** sollen demnach keine Juristen-, sondern „**Bürgertexte**“ sein.<sup>17</sup>

Inhaltlich ist das öVfGH-Erkenntnis ein Meilenstein. Sprachlich könnte es besser sein. Denn ausgerechnet dort, wo er die Notwendigkeit „klarer“ Gesetzessprache betont, quetscht der öVfGH ganze 42 Worte (!) in einen Satz.<sup>18</sup> Das ginge kürzer, einfacher und klarer. Aber dazu später.

Was für Gesetzestexte gilt, muss erst recht für individuelle Rechtsakte gelten. Gemeint sind gerichtliche und behördliche Entscheidungen, die sich an einen namentlich bekannten Adressaten richten.

Verwaltungsbehörden haben in **Bescheiden** die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die Erwägungen der Beweiswürdigung und die Beurteilung der Rechtsfrage „klar und übersichtlich“ zusammenzufassen.<sup>19</sup>

Richter haben in **Urteilen** in „knapper, überprüfbarer und logisch einwandfreier Form“ darzulegen, warum sie bestimmte Tatsachen festgestellt haben. Nur so können die Parteien und das Rechtsmittelgericht die Schlüssigkeit überprüfen.<sup>20</sup> Sprachlich hat das Urteil sorgfältig, genau und vor allem verständlich zu sein.<sup>21</sup>

Neben Gesetzgeber, Gerichten und Verwaltungsbehörden sind auch **Vertragsparteien** zur klaren Sprache aufgefordert; andernfalls drohen nachteilige Folgen. Die Unklarheitenregel gemäß § 915 Satz 2 öABGB bestimmt:

16 Vgl auch öVfGH 14.12.1956, G 30/1956; öVfGH 29.6.1990, G 81/1990.

17 Zum Spannungsverhältnis zwischen bürgernahen Gesetzen einerseits und der Notwendigkeit, Recht mit eindeutigen, klaren und präzisen Rechtsbegriffen anzuwenden andererseits vgl *Öhlinger*, Sprache und Recht – eine Problemskizze, in *Öhlinger* (Hrsg), Recht und Sprache 30 ff; *Wassermann*, Die moderne Gesetzessprache als Ausdruck politischer Kultur, in *Öhlinger* (Hrsg), Recht und Sprache 44 f; *Wodak*, Bürgernahe Gesetze – soziolinguistische Bemerkungen zur Verständlichkeit von Gesetztestexten, in *Öhlinger* (Hrsg), Recht und Sprache 115 ff; weiter *Pfeiffer/Strouhal/Wodak*, Recht auf Sprache – Verstehen und Verständlichkeit von Gesetzen 6 ff.

18 Zweiter Satz im zitierten Erkenntnis.

19 Vgl § 60 öAVG.

20 Vgl öOGH 21.3.1985, 8 Ob 630/84.

21 Vgl *M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*<sup>3</sup> III/2 § 417 ZPO Rz 13.

Wer bei entgeltlichen Rechtsgeschäften undeutliche Äußerungen verwendet, zu dessen Nachteil werden sie ausgelegt.<sup>22</sup>

Noch strenger ist die Rechtslage, wenn man Verträge auf Grundlage von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) abschließt. Nach § 864a öABGB werden ungewöhnliche AGB-Klauseln, mit denen man nach der äußeren Erscheinung nicht zu rechnen braucht, gar nicht Vertragsbestandteil.<sup>23</sup> Und im Konsumentenschutzrecht ist eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist.<sup>24</sup>

Schließlich müssen auch bei Gericht eingereichte **Schriftsätze** verständlich sein. Denn die tatsächlichen Verhältnisse sind in „[...] knapper, übersichtlicher Fassung gedrängt darzustellen [...]“<sup>25</sup> Ein Schriftsatz darf nicht aus „[...] verworrenen, unklaren, sinn- oder zwecklosen Ausführungen [...]“<sup>26</sup> bestehen. Andernfalls droht Zurückweisung ohne Verbesserungsversuch.<sup>27</sup>

Wie gezeigt, glänzen Rechtstexte selten damit, klar und verständlich zu sein. Möglicherweise sind Sie mit Ihrem eigenen Schreibstil unzufrieden. Vielleicht fragen Sie sich, warum Ihre Sätze immer so kompliziert, lang und unverständlich ausfallen. Eigentlich wollen Sie das gar nicht. Aber kaum haben Sie Ihre Texte zu Ende geschrieben, machen Sie immer dieselbe Feststellung: Ein Bandwurmsatz folgt nahtlos auf den anderen. Sie erklären sich das mit Ihrem mangelnden Schreibtalent. Und folgen damit einer weit verbreiteten Meinung, wonach man (verständlich) Schreiben nicht lernen könne. Aber das ist schlichtweg falsch!

Zum Glück halten Sie dieses Buch in Händen. Es wird Ihnen helfen, Schwächen in Ihrem Stil zu beseitigen und die Verständlichkeit Ihrer Texte zu verbessern. Aber wie? Was müssen Sie tun, damit Ihre Rechtstexte besser lesbar und verständlicher werden? Ganz einfach: Sie schreiben Ihre Rechtstexte in Zukunft nach der **EASY-Methode**.

---

22 Zur Unklarheitenregel statt vieler *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht<sup>2</sup> 54 ff.

23 Es sei denn, man hätte besonders darauf hingewiesen; vgl *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht<sup>2</sup> 58 ff.

24 Vgl § 6 Abs 3 öKSchG; vgl *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht<sup>2</sup> 60 ff.

25 Vgl § 76 Abs 1 öZPO.

26 Vgl § 86a Abs 2 öZPO.

27 Vgl § 86a Abs 2 öZPO. Im bezirksgerichtlichen Verfahren ist der Gesetzgeber kulanter. Ist ein Schriftsatz „nicht verständlich“, beauftragt das Gericht die Partei, binnen angemessener Frist den Schriftsatz – nach Bestellung eines geeigneten Bevollmächtigten, erforderlichenfalls eines Rechtsanwalts – neuerlich einzubringen. Andernfalls ist der Schriftsatz als nicht eingebracht anzusehen (vgl § 432 Abs 3 öZPO).



## II. Alles EASY

**EASY** steht für Entwurf, Aufbau, Schreiben, Überarbeiten. Die EASY-Methode baut auf den Ergebnissen der Forschung zur Textverständlichkeit auf. Anhand der EASY-Methode lernen Sie, Rechtstexte von Anfang an klar, verständlich und überzeugend zu gestalten. Am Ende des Buches finden Sie eine Checkliste.<sup>28</sup> Mit dieser können Sie prüfen, inwieweit Texte der EASY-Formel entsprechen. Sie hilft Ihnen, Textschwächen sofort auszumachen und zeigt Ihnen, wie sie diese mit wenigen Kniffen beheben können.<sup>29</sup>

Doch bevor Sie die einzelnen Schritte der EASY-Methode erlernen, sollten Sie Grundlegendes über Sprache wissen. Etwa, wie **Sprache und Denken** zusammenhängen, wie sich das gesprochene Wort vom geschriebenen unterscheidet und was in der Kommunikation alles zu beachten ist.<sup>30</sup>

Auch sollten Sie die Grundzüge der **Textverständlichkeit** kennen. Denn auf den Erkenntnissen der Textverständlichkeit baut die EASY-Methode auf. Beim Studium der Textverständlichkeit werden Sie „Textverständlicher“ kennenlernen. Sie machen einen Text leichter lesbar und sorgen dafür, dass Texte besser zum Leser durchdringen.<sup>31</sup>

Die EASY-Methode und die Forschung zur Textverständlichkeit setzen etwas Grundlegendes voraus: Die Kenntnis der **Sprachregeln**. Ein Musikstück kann nur komponieren, wer die Töne kennt und die Harmonielehre versteht. Beim Verfassen von Texten ist es ähnlich: Kein Rechtstext kann verstanden werden, wenn er sprachlich falsch ist. Selbst der österreichische Verfassungsgerichtshof kritisiert, dass die gesetzliche „[...] Systematik nur mit Mühe zu durchschauen und deren Sinnermittlung nicht zuletzt deshalb schwierig ist, weil in den anzuwendenden Rechtstexten die Regeln der Grammatik und sonstige Prinzipien der deutschen Sprache gröblich missachtet werden [...]“.<sup>32</sup>

Textverständlichkeit setzt also richtige Sprache voraus. Nur wem die Sprachregeln bekannt sind, dem können gut lesbare Texte gelingen. Als Hüterinnen der Hochsprache sind Grammatik und Rechtschreibung gnadenlos. Sie qualifizieren jeden Text entweder als richtig oder falsch. Daher

---

28 Vgl 7. Kapitel II.D Checkliste.

29 Vgl 4. Kapitel.

30 Vgl 2. Kapitel.

31 Vgl 3. Kapitel.

32 Vgl dazu Bericht des österreichischen Verfassungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahr 2004, 15.

sollten Sie die deutsche Grammatik und Rechtschreibung beherrschen. In der Mittelschule hat man Ihnen das Grundgerüst der wichtigsten deutschen Sprachregeln beigebracht. Allerdings hat sich manches seither geändert; anderes ist vielleicht in Vergessenheit geraten. Ein nochmaliges Auffrischen der wichtigsten deutschen Sprachregeln kann also nicht schaden. Dafür müssen Sie aber kein Germanistikstudium absolvieren. Es genügt, wenn Sie die bekanntesten Regeln und Begriffe auffrischen. Das Kapitel zu den Sprachregeln folgt auf jene zur Textverständlichkeit und zur EASY-Methode und versteht sich als Nachschlagekapitel.<sup>33</sup>

In Rechtstexten findet man häufig **sprachliche Unschärfen** und weit verbreitete Sprachirrtümer. Diesem Thema ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Dort lernen Sie etwa, was der Unterschied zwischen einem „anscheinend“ guten und einem „scheinbar“ guten Juristen ist.<sup>34</sup>

Zum Schluss haben Sie die Möglichkeit, die Schreib- und Stilempfehlungen dieses Buchs zu **üben**. Dazu werden Ihnen Texte mit Schwachstellen präsentiert, bei denen Sie zunächst erkennen sollen, woran es bei ihnen hapert. In einem zweiten Schritt haben Sie Gelegenheit, diese Texte zu verbessern, indem Sie die EASY-Methode anwenden.<sup>35</sup>

Die Ratschläge in diesem Buch sollen Ihnen dabei helfen, Ihre Gedanken geordnet, klar und verständlich zu verschriftlichen. Aber erwarten Sie bitte keine Wunder. Und auch nicht, dass Ihre Texte im Handumdrehen besser werden. Denn bekanntlich macht Übung den Meister. Im „Erfolg“ steckt das Wort „folgen“. Erfolg stellt sich also von selbst ein, wenn man vorher zielgerichtet dafür gearbeitet hat. Nehmen Sie sich die Empfehlungen dieses Buchs zu Herzen und wenden Sie sie auf Ihre Texte an – am besten immer! Verständliche und überzeugende Texte werden das Ergebnis sein. Ihre Leser werden es Ihnen danken.

Viel Erfolg!

---

33 Vgl 6. Kapitel.

34 Vgl 5. Kapitel.

35 Vgl 7. Kapitel.